

Schwerpunkt: Moderne Zeiten

Technologie, Moral und Kriminalpolitik

Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes

THOMAS FELTES¹⁾

1. Neoklassizismus statt Moral – Gerechtigkeit statt Resozialisierung

„Die Gesellschaften und die Menschen werden durch die Erfindung der Dampfmaschine, durch die Damentechnologie, die protestantische Ethik, den Knopfdruck des Präsidenten zur Auslösung eines Atomkrieges beeinflusst. Aber was wir gegenwärtig mit Kriminalen tun, bewirkt das gleiche wie eine Sommerprise gegenüber einer Lokomotive.“
Nils Christie¹⁾

Zu Beginn der 80er Jahre wurde, ausgerechnet durch einen Beitrag von Stanley Cohen²⁾, eine Diskussion darüber geführt, wie die Entwicklung der Strafverfolgungspolitik im 20. Jahrhundert zu charakterisieren sei. Cohen hatte darauf hingewiesen, daß die modernen Strafformen deutliche Hinweise auf eine Ausweitung der sozialen Kontrolle einhalten, wobei die Gesellschaft in zunehmendem Maße an der Durchführung dieser Kontrolle beteiligt wird. Er hatte zudem behauptet, daß diese Ausweitung der sozialen Kontrolle „lediglich eine Fortsetzung der prinzipiellen Strafverfolgungspolitik des 19. Jahrhunderts sei“³⁾. Diese Politik war durch Foucault so beschrieben worden, daß die Leibesstrafen durch Freiheitsstrafen ersetzt wurden, wobei sich letztere dadurch auszeichnen, daß eine anhaltende „Disziplinierung der Seele“ ausgeübt werde.

Die Strafverfolgung wird als „last resort“ im Bereich der sozialen Kontrolle bezeichnet, das Strafrecht selbst als „ultima ratio“, als letzter Ausweg einer Gesellschaft, die auf bestimmte Normabweichungen nicht anders zu reagieren weiß. Entsprechend wird die darin zum Ausdruck kommende Hilflosigkeit immer wieder hinter dogmatischen Positionen versteckt. In den USA und in Kanada wurde die Diskussion um den Sinn und die Legitimation des Strafvollzuges verstärkt in den 70er Jahren geführt. Dabei ging es zum einen um die Abschaffung der amerikanischen Form der Aussetzung des Straffesten zur Bewährung (parole), zum anderen um sogenannte Strafzumessungsrichtlinien, die das richterliche Ermessen bei der Sanktionierung beschränken sollten⁵⁾.

in den Vordergrund gestellt. Finnland hat eine entsprechende Regelung seit 1976 in seinem Strafgesetzbuch, Schweden hat sie 1989 eingeführt. In den USA wurden in mehreren Bundesstaaten und zuletzt auch für Bundesgesetzte Strafrichtlinien erlassen, die die Höhe der Strafe mehr oder weniger ausschließlich von objektivierbaren Kriterien wie der Schwere der Rechtsgüterverletzung und den Vorstrafen des Täters abhängig machen.

Evaluationsergebnisse in den Bundesstaaten, die solche Richtlinien eingeführt haben, deuten darauf hin, daß sich das richterliche Entscheidungsverhalten dort, wo diese Richtlinien als Empfehlungen ausgestaltet sind, nicht wesentlich verändert hat. Jedenfalls ist es nirgends gelungen, die Strafvollzugspopulation zu reduzieren; eher ist das Gegenteil der Fall⁶⁾. Dort, wo die Richtlinien fest vorgegeben, d.h. Richter kein oder nur minimaler Spielraum bei der Sanktionsentscheidung gelassen wurde, werden zunehmend Versuche beobachtet, die Richtlinien zu umgehen und über strafprozessuale oder andere Auswege das gewünschte und für richtig empfundene Sanktionsergebnis zu erreichen, wenn es über die Richtlinien nicht möglich ist; eine Tendenz, die auch schon in anderem Zusammenhang mit Gesetzesänderungen (z.B. zum *plea bargaining*) beobachtet wurde und die bei uns ansatzweise z.B. nach der Einführung des Verbots der kurzen Freiheitsstrafe zu beobachten war⁷⁾.

Demgegenüber hatten andere⁴⁾ darauf hingewiesen, daß zwar eine Ausweitung der sozialen Kontrolle vorliegt, daß aber Cohens Schluß in bezug auf eine Ausweitung des erzieherischen Straßens nicht richtig sei. Die Entwicklungen in der Strafpolitik in Form von zunehmender Nutzung von Geldstrafen, dem Anwachsen von gemeinsamen- und Schlichtungsmaßnahmen sowie von ihrem Charakter her nicht als erzieherisch zu bezeichnen. Richtig ist, daß diese neuen Arten von Strafen insbesondere das Element der moralischen Beeinflussung vermissen lassen, welches ein grundlegendes Element der Gefängnisstrafe war und zumindest hierzulande noch immer ist.

¹⁾ Dr. Thomas Feltes, M. A. ist Hochschulassistent am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

²⁾ Christie, N., Überlegungen zum Konzept Verbrechen. In: Kriml 1/1988, S. 50 ff., S. 56.

³⁾ Cohen, S., The punitive city. Notes on the dispersal of social control. In: Contemporary Crisis 1979, S. 339 ff.

⁴⁾ Z.B. Bottoms, A. E., Neglected features of contemporary penal systems. In: The Power to Punish, Hrg. von D. Garland und P. Young, Atlantic Highlands 1983, S. 166 ff., S. 187.

⁵⁾ Vgl. dazu Weigand, Th., Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neugkeiten. In: BewH 4/1989, S. 289 ff.

⁶⁾ Vgl. Weigand, Th., o.o., S. 291.

⁷⁾ Vgl. Tony, M., Sentencing Guidelines and their effects. In: A. v. Hirsch, K. A. Knapp, M. Tony (Hrsg.), The Sentencing Commission and its guidelines, Boston 1987, S. 16 ff.; Tony, M., Structuring Sentencing. In: Crime and Justice, A. Review of research, Hrg. von M. Tonry, N. Morris, Chicago, London 1988, S. 267 ff.; entsprechende Ergebnisse wurden auch von den Vertretern einzelner Sentencing Kommissionen auf der Jahrestagung 1988 der American Society of Criminology in Chicago vorgelegt.

Zwei Einsichten liefern auch in Schweden parallel: Es gibt keine effektiven Möglichkeiten der Behandlung individueller Straftäter und Straftäter, und ein Sanktionssystem, das sich übermäßig an der Person des Straftäters orientiert, führt leicht zu Ungerechtigkeiten in der Anwendung des Rechts. Als Ergebnis wurde der als „neoklassisch“ bezeichnete Ansatz entwickelt, nach dem Gleichheit und Angemessenheit bei der Gesetzesanwendung die wesentlichen Kriterien sind, an denen sich das Strafrecht zu orientieren hat. Gleichzeitig sind aber – und hier unterscheidet sich der schwedische Ansatz wesentlich von den amerikanischen Überlegungen⁸¹ – humane und angemessene Möglichkeiten der Bestrafung zu finden. Dies meint vor allem den Verzicht auf längere Freiheitsstrafen (die Durchschnittsdauer der Freiheitsstrafe in Schweden beträgt 5 Monate⁹²). Entsprechend trat in Schweden im März 1989 ein Gesetz in Kraft, das sowohl die Länge als auch die Art der Sanktionierung an neuen Kriterien orientiert. Die Art und Weise der Sanktion hat sich danach ausschließlich an dem Strafwert (penal value) der Tat zu orientieren und darf weder generalpräventive noch spezialpräventive Aspekte be-

rücksichtigen. Resozialisierung spielt keine Rolle mehr. Die Strafe orientiert sich ausschließlich an der Straftat, und ein Katalog von milderen und strafverschärfenden Umständen gibt dem Richter vor, wie er zu entscheiden hat. Dies bedeutete allerdings auch, daß der Tatsache des Rückfalls, d.h. der bisherigen „kriminellen Karriere“ wesentlich größere Bedeutung beigemessen wird als bisher.

Eine solchermaßen rationale Kriminalpolitik verzichtet darauf, den Straftäter erzieherisch, und das bedeutet im weitesten Sinne moralisch zu beeinflussen und sie nimmt damit Abschied von dem bislang staatlichen Strafen bestimmenden Satz „Schlechtes tun und Gutes wollen“. Diese Kriminalpolitik – sofern sie sich wie in Skandinavien als eine humane versteht – versucht gleichzeitig auch, die Sanktionierung als notwendige Übelzufügung so auszugestalten, daß möglichst wenig negative Auswirkungen damit verbunden sind. Wenn sich schon mit der Bestrafung ein positiver Erfolg nicht erreichen läßt, dann sollen wenigstens die negativen Effekte minimiert werden. Diese Grundeinstellung gibt dann auch Anlaß darüber nachzudenken, ob es andere und weniger einschneidende und negative Folgen zeitigende Sanktionsmöglichkeiten als die Freiheitsstrafe gibt.

2. Die Disziplinierung der Seele durch Private: Disney World und Mickey Mouse

Verzichtet eine solche rationale Kriminalpolitik zumindest auf eine direkte Beeinflussung während der Sanktionierung und vertraut damit mehr oder weniger aus-

schließlich auf mögliche generalpräventive Wirkungen des Sanktionssystem als Ganzes, so wird eine „Disziplinierung der Seele“ in anderen Bereichen von den privaten Sicherungsdiensten und den privaten Kontrollsystemen betrieben. Die Bedeutung dieser Einrichtungen für die soziale Kontrolle in der Gesellschaft haben die Kanadier Shearing und Stenning beschrieben¹⁰⁹. Die Privatisierung der sozialen Kontrolle hat eher einen präventiven als einen repressiven, strafenden Charakter und vertraut sehr stark auf erzieherische Strategien. Das offizielle Strafverfolgungssystem wird nur dort einbezogen, wo die eigenen Mittel der privat-professionellen Kontrolle versagt haben. Shearing und Stenning haben in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß das Konzept der Disziplinierung, so wie es Foucault verstanden hat, in einem wesentlich weiteren Sinne aufgefaßt werden muß, als es zum Teil geschieht. Der Unterschied zwischen der privaten Kontrolle und der traditionellen strafjustiziellen Kontrolle liegt nicht in ihrem disziplinären Charakter, sondern in der Herausforderung, den diese private Kontrolle der moralischen Begründung des Prozesses der Aufrechterhaltung der Ordnung anbietet. Das Strafjustizsystem und der Prozeß der Strafverfolgung beschäftigt sich mit Prinzipien wie „richtig und falsch“ oder „gut und böse“. Es definiert die Grenzen der moralischen Ordnung dadurch, daß bestimmte Verhaltensweisen und bestimmte Personen als moralisch verdorben stigmatisiert werden. Die private Kontrolle verweigert demgegenüber eine moralische Konzeption von Ordnung und des entsprechenden Ord-

nungsprozesses. Innerhalb der privaten Kontrolle wird Ordnung vornehmlich instrumental und weniger im moralischen Zusammenhang verstanden. Ordnung ist einfach ein Bündel von Bedingungen, die dazu notwendig sind, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dementsprechend ist in einem Geschäftsbetrieb z. B. dies als „Ordnung“ zu bezeichnen, was den Profilmaximiert. Der Diebstahl ist dort nicht eine moralische Kategorie und dementsprechend bedarf es auch keiner moralischen Antwort auf eine solche Tat. Sanktionen sind vorrangig an tatsächlich präventiven, d.h. eine erneute Tatbegehung verhindernden Kriterien orientiert (Hausverbot, hohe Schadensersatzzahlungen, öffentliches Bloßstellen) und bereits hier nur „last resort“. Wirken soll die private Kontrolle präventiv – und möglichst auch unbemerkt.

Wie effektiv eine solche Kontrolle durchgeführt werden kann, haben Shearing und Stenning am Beispiel des Freizeitentrums Disney World in Florida aufgezeigt¹¹¹. In diesem, auf den ersten Blick „unverdächtigem“ Freizeitpark werden die Besucher vom ersten Moment an durch ein besonders ausgeklügeltes System von ständigen Hinweisen, wie und wo man sich fortzubewegen hat, bei gleichzeitiger technischer und personeller Lenkung des Besucherstroms so geleitet, daß sie praktisch niemals den Eindruck haben, überwacht oder kontrolliert zu werden. Im Gegenteil empfinden sie diese Art der Kontrolle eher positiv, weil dadurch ein reibungsloser Ablauf und Besuch des Freizeitparks möglich ist. Fast jedes Objekt in dem Freizeitzen-

109 Shearing, C. D., Stenning, P. C., Private Security: Implications for social control. In: Social Problems 1983, S. 493 ff.

111 Shearing, C. D., Stenning, P. C., From the panopticon to Disney World: The development of discipline. In: Perspectives in Criminal Law, hrsg. von A. N. Doob und E. L. Green span, Toronto 1984.

81 Die Unterschiede zwischen der usamerikanischen und der skandinavischen Entwicklung hat Andrew von Hirsch sehr gut herausgearbeitet; vgl. A. v. Hirsch, „Neoclassicism, proportionality, and the rationale for punishment: Thoughts on the Scandinavian debate. In: Crime and Delinquency 1983, S. 52 ff. A. v. Hirsch weiß auch darauf hin, daß der Begriff des Neoklassizismus mit Vorbehalt zu gebrauchen ist. Er führt zurück auf den Klassizismus des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts, der z. B. von Beccaria geprägt wurde und für den rationale Strafen unter Nützlichkeitsaspekten stand. Im Rahmen generalpräventiver Überlegungen wurde auf die Notwendigkeit abgestellt, schwere Taten auch schwerer zu bestrafen, damit die Täter, wenn sie schon Strafen begehen, wenigstens dazu angehalten werden, leichtere zu begehen. Von Hirsch zeigt, daß die heute als neoklassizistisch bezeichneten Ideen mit denen Beccarias und anderer Vertreter der damaligen Zeit wenig Gemeinsamkeiten haben.

92 National Council for Crime Prevention, Crime and Criminal Policy in Sweden, Stockholm 1990 (Bro-Report), S. 22.

trum dient nicht nur ästhetischen Zielen, sondern auch der Leitung der Besucher. Entsprechend sind die dort beschäftigten Personen, obwohl sie (z.B. als Mickey Mouse verkleidet) sichtbar und vorrangig andere Funktionen ausfüllen, ebenso an der Aufrechterhaltung der Ordnung beteiligt. Niemand hat ein Interesse daran, aus dieser Ordnung auszubrechen, z.B. in eine andere Richtung zu gehen oder verbotenes Gelände zu betreten, weil alle wollen, daß diese Ordnung aufrechterhalten wird. Nur so kann dieses System funktionieren und dieses System ist auch darauf angelegt, daß es nur so funktionieren kann. Die langen Warteschlangen am Eingang haben nicht nur einen gewissen Werbeeffekt, sondern sie dienen bereits dazu, die Besucher auf diese Disziplin und Ordnung vorzubereiten. Die Ordnung ist instrumentell definiert und bestimmt durch die Interessen des Inhabers des Freizeitparks und hat keinerlei moralischen oder sonstigen Bezug. Obwohl (oder gerade weil?) die Art dieser Kontrolle in Disney World präventiv, subtil, kooperativ und offensichtlich ohne Zwang und mit Übereinstimmung aller Beteiligten vonstatten geht, ist sie außergewöhnlich effektiv.

Ähnliche Formen der sozialen Kontrolle finden wir inzwischen nicht nur in solchen Freizeitzentren, sondern auch in Wohnanlagen, Einkaufszentren, innerstädtischen Freizeitzentren etc. Grundlegend für diese Form der Kontrolle ist die Tatsache, daß alle Beteiligten sich ihr konsensual unterwerfen. Ähnlich wie im Bereich der privaten Sicherheitsdienste geht es hierbei weniger darum, moralische Standards durchzusetzen, sondern eine sehr funktionale, d.h. im Interesse der Betreiber der Einrichtungen, der Hauseigentümer und

3. Technologie und Strafen

Warum sollte sich die strafrechtliche Kontrolle bzw. Sanktionierung nicht ebenso des technischen und technologischen Fortschritts bedienen wie andere gesellschaftliche Bereiche dies tun? Nur wer Strafrecht als moralisches Unternehmen betrachtet, das die Aufgabe hat, die Guten zu beschützen und die Bösen zu bestrafen und auch noch zur Besserung des „bösen“ Straftäters beitragen soll, kann sich gegen einen ausschließlich utilitaristisch ausgerichtete Sanktionsapparat wehren wollen. Längst ist nicht mehr zu bestreiten, daß wesentlich mehr und wesentlich größerer gesellschaftlicher wie individueller Schaden von Personen ausgeht, die nicht als „Straftäter“ im herkömmlichen Sinne auftreten und die nicht oder nur in Randbereichen mit dem Strafrecht zu erreichen sind. Umwelt, Wirtschaft, Politik sind die Stichworte, die die neuen Grenzen des Strafrechts umschreiben. Man hat erkannt, daß hier das Strafrecht weitgehend leerläuft und andere Kontrollmechanismen funktionieren (oder eben nicht funktionieren), deren man sich bedienen müßte, um erwünschte Ziele zu erreichen. Auch dies ist ein Grund dafür, das Strafrecht rationaler, d.h. hier: einschränkender und mit weniger Sanktions euphorie zu betrachten, als es häufig geschieht. Tatsächlich Schaden abwenden und Nutzen mehren kann das Strafrecht, wenn überhaupt, nur in wenigen Bereichen, und Kriminalpolitik kann – diese Einsicht ist so wenig neu wie sie beherzigt wird – Straftaten nur dadurch verhindern, daß sie die grundlegenden Ursachen der Kriminalität beseitigt. Gleich ob man sich von medizinischen, soziologischen oder juristischen Ansätzen der Problematik zuwendet, das Grundproblem, daß Reaktionen

auf Straftaten immer nur ein Kurieren an Symptomen bedeuten, ohne die Ursachen anzugehen, besteht überall. Gleichzeitig hat die heutige Kriminalpolitik nur wenig Handlungsspielraum. Die spezialpräventive Unwirksamkeit herkömmlicher Sanktionen ist nachgewiesen. Dennoch glaubt man auf sie (noch) nicht verzichten zu können – sicherlich auch, weil das Strafrecht noch immer den Eindruck einer moralischen Institution erweckt, obwohl dies schon längst nicht mehr der Fall ist. Strafe – so meint man – muß sein, wenn gegen strafrechtliche Normen verstoßen worden ist. Und Strafe bedeutet Freiheits- oder Geldstrafe – trotz heerer und hochgehaltener Diskussionen um Alternativen, Divergenz und Täter-Opfer-Ausgleich, die sicherlich wertvoll und nützlich sind und die Beteiligten auch teilweise in entsprechende Euphorie versetzen¹³⁾, ohne allerdings am Grundsystem strafrechtlicher Sanktionierung wesentliches ändern zu können. Wer gar versucht, über diese strafrechtlichen Maßnahmen der Gesellschaft eine „neue Moral“ zu verpassen¹⁴⁾, der überschreitet

12) Vgl. National Council for Crime Prevention, oao., S. 29.

13) Vgl. den aufschlußreichen Bericht von H. Viehmann, Täter-Opfer-Ausgleich, in: BewHt 4/1989, S. 353 ff.
14) So die Bemerkungen zum Täter-Opfer-Ausgleich als eine „über die strafrechtlichen Bezüge hinauswirkende Chance zur Verbesserung sozialer Lebenswirklichkeit“ sehen will – so zumindest in dem Tagungsbericht von Horst Viehmann, BewHt 4/1989, S. 359; ähnlich die (wohl nur durch Beiliedigkeit zu erklärende) Reaktion von Rolf Driebold und Veronika Stevers auf die Kritik von Michael Voß am Täter-Opfer-Ausgleich (Neue Kriminalpolitik, Heft 3, 1989, S. 5), die Voß nicht nur „Urkenntnis der praktischen Gegebenheiten vorverfren, sondern zudem behaupten, daß mit der Konfliktregelung „eine neue Moral“ jenseits von Strafe und Justizdenken oktroyiert“ werde (Neue Kriminalpolitik, Heft 1, 1990, S. 29). Wenn der T-OA (oder zumindest das mit ihm verbundene Verfahren) nicht darauf ausgeht, ist, die Schuldfrage zu klären (wie Driebold und Stevers behaupten), dann hat er im Strafrecht nichts verloren. Sozialorientiert können sich bedenkenlos außerhalb des Strafjustizsystems jeder Form von Konfliktlösung widmen – insofern sich dieses Systems hobens sie sich über den rechtlichen Rahmenbedingungen anzuupassen, und diese bedeuten nun einmal, daß in einem justizförmig geordneten Verfahren Recht ge-

die Grenzen des rechtlich wie ethisch zulässigen gleich mehrfach. Sanktionen sind kein Instrument der individuellen moralischen Bildung.

Der Weg in der Sanktionspolitik führt weg vom Besserungs- und hin zum Gerechtigkeitsgedanken und damit zur repressiven Prävention, wobei dies sowohl Techno-Prävention als auch Sanktionsprävention bedeuten kann. Strafen können und dürfen in der zukünftigen Gesellschaft nur noch zwei Funktionen haben: Ausgleiche für begangenes Unrecht und – sofern dies notwendig erscheint – Verhinderung weiterer Straftaten durch Entzug oder Beschränkung der tatsächlichen Begehungsmöglichkeit. Insofern eröffnen „electronic monitoring“ und Intensivüberwachung ebenso wie die bereits bei uns im Gesetz vorgesehenen Meldeaufgaben Möglichkeiten, kostengünstig und für den Betroffenen weniger stigmatisierend, weil weitgehend vor dem sozialen Umfeld verborgbar, formale Gerechtigkeit überrollend herzustellen, wo ein interpersonaler Ausgleich z.B. durch Schadenersatz und damit ein Verzicht auf solche eigentlich unproduktiven Maßnahmen nicht möglich ist. Dabei liegen die Vorteile z.B. des Hausarrestes gegenüber dem Strafvollzug auf der Hand¹⁵⁾. Die „eher gefühlsmäßige Opposition“ (Weigand) gegen solche Maßnahmen kann nur dadurch erklärt werden, daß wir uns mit dem Strafvollzug abgefunden

sprochen oder das Verfahren eingestellt wird (wobei der Hinweis, daß schon bisher bei der Einstellung des Verfahrens über diese Einstellung hinausgehende Maßnahmen möglich waren, prinzipiell richtig ist, aber gerade deutlich macht, daß diese Maßnahmen einen sehr rationalen, verfahrenserleichternden Sinn hatten, und gerade keine „neue Moral“ (Dreibald und Stiers) bewirken oder „soziale Lebenswirklichkeit“ verbessern [pleißer] sollen.
15) Vgl. dazu Weigand, Th., oAO, S. 300.

und arrangiert haben. Denn dort trifft alles das, was negativ für Hausarrest und Intensivüberwachung beklagt wird, in mehrfach potenziierter Form zu, weitestgehend ohne solche Formen von Entzweiung zu zeitigen. Das Problem liegt eindeutig nicht bei der Frage, ob solche neuen Technologien in der Sanktionierung zulässig oder sinnvoll sind; es liegt zum einen bei der Frage, wie eine Ausweitung der Kontrolle und eine mögliche Straferschärfung durch solche Maßnahmen zu vermeiden ist. Dies kann aber genauso gut (oder genauso schlecht) dadurch geschehen, daß man eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter auf Seiten des Täters und des Opfers bzw. der Gesellschaft durchführt, um so einen gerechten Ausgleich für das begangene Unrecht zu finden. Eine solche Abwägung von Rechtsgütern und Grundrechten würde im übrigen dazu führen müssen, den überkommenen und meist nur immanent kritisierten Strafvollzug bzw. die ihn auslösende Freiheitsstrafe in weiten Bereichen der konkreten Anwendung für verfassungsrechtlich bedenklich, inhuman und präventiv unnützlich zu erklären. Wir haben dies an anderer Stelle ausführlicher und – wie wir meinen – schlüssig dargelegt¹⁶⁾. Solange man sich mit der Freiheitsstrafe abfindet, solange darf man sich gegen Techno-Kontrolle und Techno-Sanktionierung nicht wehren.

Wieso sollte eine intensive Überwachung in den eigenen vier Wänden (sofern sie unauffällig und nicht stigmatisierend geschieht) oder eine extensive Meldeauf-

16) Vgl. die „Arnoldshorner Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe – Vorschläge der Arbeitsgruppe „Alternativen zur Freiheitsstrafe“, Arnoldshain 1989 [s. dazu weiter unten].

ge¹⁷⁾ kritischer gesehen werden als eine ansonsten verhängte Freiheitsstrafe (wobei das Problem zugegebenermaßen in dem Wort „ansonsten“ steckt)? Sowohl der Strafzweck des „Schuldausgleichs“ (durch Beschränkung der individuellen Freiheit), als auch die Intention, weitere Straftaten zu verhindern (durch verstärkte Kontrolle oder Beschränkung von Tatbegehungen möglichkeiten), lassen sich mit diesen Möglichkeiten verbinden.

Und ein letztes Argument: Besonders Bewährungshilfe und Sozialarbeit tun sich offensichtlich schwer mit diesen neuen Kontroll- bzw. Sanktionsformen, wie die verschiedenen Stellungnahmen dazu zeigen. Auch hier scheint mir das Problem auf einer anderen Ebene zu liegen: Hilfe und Kontrolle vertragen sich schon prinzipiell nicht und schon gar nicht in der Sozialarbeit¹⁸⁾. Noch viel weniger verträglich ist die Idee der Techno-Sanktionierung mit dem Hilfeideal. Daraus jedoch kann es nur eine Konsequenz geben. Die strikte Trennung von Hilfe und Kontrolle, die generelle Verweigerung der Sozialarbeit, strafrechtliche Sanktions- oder Kontrollaufgaben zu übernehmen. Nur die Angst vor Status- und möglicherweise Arbeitsplatzverlust hindert offensichtlich daran, dieser Einsicht auch Konsequenzen folgen zu lassen. Ob Blau-ängigkeit, Konzeptlosigkeit oder Hilflosigkeit¹⁹⁾ – die Sozialarbeit kommt nicht daran vorbei, deutlich zu machen, auf welcher

Seite sie steht und für welchen Arbeitsbereich sie sich entscheidet. Dies kann nicht dadurch geschehen, daß man in Sancho-Panso-Manier neue Technologien bekämpft und dabei die eigenen alten Tretmühlen²⁰⁾ vergißt.

4. (Verfassungs)Rechtliche Probleme neuer Sanktionstechnologien

Prinzipiell müssen sich alle staatlichen Maßnahmen der verfassungsrechtlichen Kontrolle und Überprüfung unterwerfen lassen. Dies gilt für „neue“ Sanktionen ebenso wie für bereits bestehende und „anerkannte“. Dabei kann das, was wir²¹⁾ an anderer Stelle für die Sanktion der Freiheitsstrafe ausgeführt haben²²⁾, auch für solche „neuen“ Sanktionen gelten.

Das Grundrecht der Freiheit der Person steht unter Gesetzesvorbehalt, d.h. es kann durch (einfache) Gesetze eingeschränkt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht jedoch eine Wechselwirkung zwischen einschränkendem Grundrecht und einschränkendem Gesetz, so daß der Gesetzgeber hier keine vollständige Gestaltungsfreiheit hat²³⁾. Er muß vielmehr eine Güterabwägung zwischen dem Grundrecht und den Rechten der Gemeinschaft, die durch das einschränkende Gesetz geschützt werden

17) Beides soll und darf natürlich nicht durch die Bewährungshilfe erfolgen, sondern entweder durch eigene Vollzugsabteilungen der Justiz (ähnlich wie bisher bei der Beherrschung der Geldfahndung) oder durch die Polizei (Meldeaufgaben).
18) Vgl. dazu Feltes, Th., U. O. Steuerung (Hrsg.), Hilfe durch Kontrolle Beiträge zu den Schwierigkeiten von Sozialarbeit als städtisch gewählter Hilfe. Frankfurt 1990; insbes. S. 1 ff.
19) Vgl. Jonassen, H., Opferfeindlich oder Opferfreundlich? In: Bew:Hi 4/1989, S. 340 ff.; S. 350.

20) Immerhin liegt die Abschaffung der Tretmühlen in den Zuchthäusern noch nicht allzu lange zurück ...
21) Die Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Legitimation der Freiheitsstrafe der u. gen. Arbeitsgruppe gehen vor allem auf Überlegungen von Sigrud Bernhard zurück.
22) Vgl. die „Arnoldshorner Thesen zur Abschaffung der Freiheitsstrafe“. Die Thesen können bei der Ev. Akademie Arnoldshain, 6384 Schmitteln I gegen einen Unkostenbeitrag von DM 3,- bezogen werden.
23) BVerfGE 7, 198.

soll, treffen. Das Strafgesetzbuch selbst sieht die Freiheitsstrafe grundsätzlich unabhängig von der Schwere der zu ahnenden Rechtsverletzung vor. Dies entbindet den urteilenden Richter aber nicht davon, selbst entsprechende Überlegungen anzustellen. Gegenwärtig wird als Grundlage für die Strafzumessung die Schuld des Täters herangezogen, ohne daß eine Abwägung zwischen dem durch den Täter verletzten Rechtsgut und den durch die Sanktionierung betroffenen Grundrechten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Allerdings wird man auch hier eine zumindest indirekte Anbindung insofern annehmen können, als bei der Bewertung der Schuld des Täters die Bedeutung des verletzten Rechtsgutes mit berücksichtigt werden kann und muß. Evidentier wäre hier aber ein Verzicht auf den ohnehin mißverständlichen Begriff der Schuld, dem eine theologisch-moralische Bedeutung zukommt²⁴⁾, und ein klares Abstellen auf die Schwere der Tat, wobei bislang als „schuldmindernd“ bezeichnete Aspekte²⁵⁾ berücksichtigt werden können. Der strafrechtliche Schuldbe-griff als rechtlich definierte, individuelle Vorwerfbarkeit stellt zu sehr auf das individuelle „Böse“ und zu wenig auf den objektiven Schaden bzw. auf die tatsächlich er-folgte Rechtsverletzung ab.

24) Vgl. dazu die Überlegungen zu unserer Thesen 2 von U. O. Steiner in den „Arnoldshainer Thesen“, S. 12 ff.; entspre-chend sollte vor dem Unrecht des Rechtsbrechers und der Schuld des Täters gesprochen werden, da Begriffe wie „Schuld“, „Sühne“ und „Reue“ die Beziehung des Men-schen zu Gott und nicht zwischen den Menschen bezeich-nen; ähnliche Überlegungen finden sich bei Reuter, H. 8. Warum und zu welchem Ende strafen wir? In: Stralder, Tor-zur Versöhnung? hrsg. von H. Schöch, Helgeheimer Prole-aktive 244, 1988, S. 46 ff.; vgl. auch Wegner, G., Das absolute System, Strafrecht und Strafvollzug in unserer Ge-sellschaft, Heidelberg, 1985.

25) Im Ergebnis handelt es sich hier wohl eher um Zurechnungs-objekte, weil bei dem Täter bestimmte individuelle Defizite vorliegen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist als Grundmaßstab staatlichen Han-delns mit Verfassungsrang²⁶⁾ zwar für die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung und für die Anordnung der Untersuchungshaft normiert, nicht aber für die Freiheitsstrafe oder andere Sanktio-nen. Entsprechend findet er auch bei der Sanktionierung kaum Niederschlag, ob-wohl solche Überlegungen nicht nur ange-bracht, sondern zwingend geboten sind. Inhaltlich fordert der Grundsatz der Ver-hältnismäßigkeit, daß der bedachtigte strafrechtliche Eingriff in angemessenem Verhältnis zu der Schwere der Tat und der Zweck des Eingriffs in angemessenem Ver-hältnis zu dem Mittel (Freiheitsstrafe bzw. andere Sanktion) steht. Die Einschrän-kung der Freiheit durch die Freiheitsstrafe kann in allen Fällen, in denen der Täter geringwertige Rechtsgüter als diejeni-gen von Leben, körperlicher Unversehr-tlichkeit und Freiheit verletzt hat, außer Ver-hältnis zur Schwere der Tat stehen. Prinzipiell gilt gleiches auch für Freiheits-beschränkungen, die durch „electronic al monitoring“ o.ä. bedingt und nicht völlig unerheblicher Art sind. Zudem wäre auch die Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck bei der Sanktionierung zu prüfen. Bei der Freiheitsstrafe bestehen zumindest Bedenken, ob diese Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Allgemein anerkannte Zweck-ke staatlichen Strafens sind die aus § 46 Abs. 1 S. 1 StGB ableitbare Funktion der Strafe als Schuldgleichheit und die von der Rechtsprechung entwickelten Strafzwecke der Spezial- und Generalprävention. Als Schuldgleichheit verletzen die Frei-

26) Vgl. BVerfGE 16, 195, 202, 45, 187, 253, 70, 297, 311.

heitsstrafe und andere wesentliche Freiheits-beschränkungen – außer in den bereits ge-nannten Fällen besonders schwerer Rechts-verletzungen durch den Täter – das Übermaßverbot. Der Strafzweck der Gene-ralprävention wird negativ als Abschrek-kung und positiv als Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Bestands- und Durch-setzungskraft der Rechtsordnung defi-niert²⁷⁾. Dabei geht auch das Bundesverfas-sungsgericht davon aus, daß eine abschreckende Funktion der Freiheitsstrafe nicht nachgewiesen werden kann. Prinzi-piell reichen (empirisch nachgewiesen) we-niger grundrechtseinschränkende Sanktio-nen (z.B. Geldstrafen) für eine mögliche Abschreckungswirkung aus. Das Vertrauen in die Durchsetzungskraft der Rechtsord-nung wird eher durch eine wirksame Straf-verfolgung und mehr Durchsichtigkeit im Sanktionensystem und in der Rechtspre-chungspraxis gewährleistet, als durch Ver-hängung bestimmter Sanktionen. Außerdem gewährleistet das Grundgesetz die allge-meine menschliche Handlungsfreiheit²⁸⁾, und der Staat darf auch gegenüber den tat-sächlichen oder potentiellen Straftätern nur dann Freiheit beschränken, wenn dies unbe-dingt erforderlich ist zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung oder zum Schutz von individuellen Rechtsgütern. Strafrechtliche Normen sind dann nicht erforderlich und mit den Zielen der Verfassung unvereinbar, wenn der Rechtsgüterschutz durch geringe-re Einschränkungen möglich ist und die so-ziale Ordnung auch ohne diese Strafmaß-be-stände aufrechterhalten werden kann.

27) Vgl. BVerfGE 45, 187, 256.
28) Vgl. BVerfGE 6, 36.

Auf die neuen Sanktionstechnologien über-trogen bedeutet dies folgendes: Ver-

hältnismäßigkeit, Mittel-Zweck-Relation und Güterabwägung sind in jedem Fall zu prüfen bzw. durchzuführen, und zwar all-gemein-abstrakt in bezug auf die für be-stimmte Normverstöße vorgesehene Straf-form und das Strafmaß und konkret in jedem Einzelfall, den der Richter zu ent-scheiden hat. Dabei liegt die Beweislast für die Wirksamkeit oder Notwendigkeit einer intensiveren und Grundrechte stärker beschränkenden Sanktionsmaßnahme auf Seiten desjenigen, der diese Maßnahme anordnen und durchsetzen will, also bei der Justiz.

5. Kriminologische Bewertung der neuen Sanktionstechnologie

Kriminologisch betrachtet stehen bei den neuen Sanktionstechnologien zwei Probleme im Vordergrund: Zum einen die Gefahr der Ausweitung der sozialen Kon-trolle bzw. der Intensivierung der Sanktio-nierung und zum anderen die Frage nach der „Wirksamkeit“ dieser Maßnahmen. Das erste Problem stellt sich bei jeder neuen Sanktion bzw. bei jeder Neustruk-turierung des Sanktionensystems und kann, als Argument gebraucht, jegliche Inno-vation und Reform auch und gerade zugun-sten der Betroffenen zum Scheitern brin-gen – entsprechendes wurde ja oft genug von den eloquenten Befürwortern der neuen ambulanten Sanktionen beklagt. Die gänzliche Ablehnung neuer technolo-gischer Sanktionsformen mit diesem Argu-ment wäre – so Weigend zu Recht – „nur unter der pessimistischen Voraussetzung gerechtfertigt, daß jede Neuerung auf die ‚falsche‘ Tätergruppe angewandt wird und so nur zu einer Verschärfung der

Repression dient²⁹⁾. Zudem bieten gerade diese „neuen“ Sanktionen, wie gezeigt, einen guten Anlaß dafür, über die grundsätzlichen Probleme staatlichen Straßens nachzudenken.

Bezüglich der Einschätzung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird man erst einmal darauf verweisen können, daß speziell präventiv (sofern man diese Überlegung überhaupt noch zuläßt) eine schlechtere Wirkung als mit der Freiheitsstrafe kaum zu erreichen ist. In Bezug auf die generalpräventive Wirksamkeit wurde bereits darauf hingewiesen, daß es bislang keine Nachweise dafür gibt, daß für diese Funktion des Strafsystems bestimmte Sanktionen (wie z.B. die Freiheitsstrafe) erforderlich sind. Maßgeblich ist, daß überhaupt und in angemessenem Maße auf eine Tat reagiert wird. Ansonsten wäre auch hier die Beweislast für präventive Wirksamkeit nicht den neuen Sanktionen aufzuerlegen, sondern umgekehrt erst einmal von einer zumindest gleichen Wirkung auszugehen.

Der neoklassische oder „neokonservative“ Ansatz, der mit diesen neuen Sanktionsformen einhergeht, bedarf, wie Wolfgang Stein schon 1986 zu recht feststellte, der Beachtung. Allerdings nicht aus Angst, daß mit den stationären auch die ambulanten Maßnahmen der Resozialisierung abgeschafft werden könnten³⁰⁾, sondern deshalb, weil wir mit dem Prinzip der Gerechtigkeit ein so hohes Gut in dem Bereich der Strafrechtspflege zu bewahren haben, daß hier Konservatismus durchaus angebracht erscheint. Eine Reduzierung auf das Wesentliche, auf das Grundprinzip jeglichen Straßens erscheint angebracht. Dabei kann die Rechtfertigung

staatlichen Straßens alleine aus der moralischen Einsicht heraus geschehen, daß eine Person für das, was sie getan hat, prinzipiell³¹⁾ verantwortlich ist und zur Rechenschaft gezogen werden muß. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip zwischen Tat und Reaktion, das neben dem juristischen auch eine unabhängig ethische Grundlage hat, spielt dann eine zentrale Rolle. Eine Gesellschaft, die dieses Prinzip in extensiv humanistischer Form berücksichtigt, kann sich gestrost als konservativ bezeichnen lassen³²⁾.

Wir haben uns während des ganzen Jahrhunderts bemüht, Bestrafungen ein wenig Sinn und Nutzen abzugewinnen. Aber drei Aspekte der strafrechtlichen Institutionen sind schwer zu verstehen, zumindest, wenn man sie im Zusammenhang betrachtet. 1. Gibt es die ständig wiederkehrenden Behauptungen von der Nützlichkeit der Strafen. 2. Den mangelnden Beweis der Nützlichkeit. 3. Die fehlenden Erfolge der unzähligen Feststellungen, daß ihr Nutzen nicht erwiesen ist. Aber all dies hat mit Nützlichkeit nichts zu tun. Wir müssen stattdessen von der Prämisse ausgehen, daß Strafe kein Ziel hat. Sie besitzt exklamatorischen Charakter, ist eine Art von Magie, Teil eines Rituals. Sie hat Funktionen, aber nicht den Nützlichkeitswert, der auf verschiedene Weise behauptet wird³³⁾.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Thomas Feltes
Institut für Kriminologie der Universität
Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10,
6900 Heidelberg

29) Weigend, Th., o.O., S. 301.
30) Vgl. Stein, W., BewHt, 1986, S. 232.

31) D.h. wenn keine Bedenken bezüglich der individuellen Zuverlässigkeit einer Tat bestehen.
32) Den Einwand, daß über das Verhältnismäßigkeitsprinzip auch die Todesstrafe zu rechtfertigen sei, lasse ich nicht gelten. Auch und gerade das Verhältnismäßigkeitsprinzip hat seine Begrenzung in dem verfassungsrechtlichen Gebot der Achtung der Menschenwürde.
33) Christie, Nils, o.O., S. 59.

Ein Auge ist, das alles sieht...

Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen in Großbritannien

VIVIEN STERN¹⁾

Medienwirksamstes Thema der 90er Jahre waren in Großbritannien bisher die Kriminalität und ihre Ahndung. Kaum ein Tag vergeht ohne Schlagzeilen über Verbrechen, Verbrechensziffern, die Verurteilung krimineller oder die Vorgänge in den Strafanstalten des Königreichs. Als im Frühjahr 1990 Gefangene auf dem Dach der Haftanstalt im nordenglischen Manchester vor den Fernsehkameras der ganzen Welt

auftrafen, beherrschten die Zustände in den Gefängnissen die Titelblätter und viele Innenseiten der Zeitungen. Die Rechtsprechungspraxis bot in Hülle und Fülle Material für Kontroversen; tagelange Diskussionen gab es z.B. über die Frage, ob eine 19jährige Verkäuferin und Mutter eines Kleinkindes zu einer Haftstrafe verurteilt werden sollte, weil sie ihre Freunde aus dem Geschäft, in dem sie arbeitete, Waren unbezahlt mitnehmen ließ. Im gegebenen Fall wurde die Frau zu einer Haftstrafe verurteilt. Die Berufungsinstanz hob das Urteil jedoch sehr schnell auf, und die Verkäuferin wurde umgehend unter Bewährungsauflagen wieder auf freien Fuß gesetzt.

Geschürt wurde das öffentliche Interesse zusätzlich durch eine unerwartete Entwicklung auf Regierungssseite. Zur Überraschung vieler legten die als „hardliner“ bezeichneten Minister der Mrs. Thatcher ein sog. „Weißbuch“ vor (so die offizielle Bezeichnung für eine Gesetzesvorlage der Regierung), in dem festgestellt wird, daß in England und Wales zu viele Menschen zu Haftstrafen verurteilt werden und daß die Haft ein sehr schlechtes Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung sei.

Zitat aus dem Weißbuch:
„Niemand bezeichnet heute die Inhaftie-

¹⁾ Vivien Stern ist Direktorin der National Association for the Core and Resettlement of Offenders (NACRO).

Als bedeutendster, nichtstaatlicher Verband im Bereich der Straffälligenhilfe in England und Wales fördert NACRO die Beratung und Wiedererziehungsfähigkeit ehemaliger Straffälliger in den Gemeinden und die Einbeziehung der Gemeinden in die Kriminalprävention. Der Verband betreibt 170 Projekte zur Unterbringung, Schulung, Ausbildung und Beratung von ehemaligen Straffälligen und Gefährdeten. Für junge Menschen werden spezialisierte Fachdienste und Kurse angeboten.

NACRO organisiert Forschung sowie Informations- und Kursangebote für alle, die im System der Strafjustiz arbeiten oder sich für dieses Feld interessieren. Auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene beteiligt sich NACRO an der Ausgestaltung der Kriminalpolitik. Zu den aktuellen Projekten zählen u.a. die Entwicklung von Modellen zur Herausnahme straffällig gewordener, geistig Behindeter aus dem Prozeß der Strafverfolgung, die Aufklärung von Risikogruppen über die Gefahren der HIV-Infektion sowie die Wahrung von Interessen und Gesundheit von HIV-Infizierten. Ein interessenschwerpunkt des Verbandes liegt in der Förderung glaubwürdiger Sanktionsalternativen auf Gemeindeebene zur Vermeidung von Freiheitsentzug. Besonders besorgt ist der Verband über die Sonderbehandlung Schwarzer in allen Bereichen der Strafjustiz. Dies schlägt sich in allen Projekten nieder und hat zur Gründung der „Block Initiatives Unit“ geführt.

NACRO steht als Aushängeschild, Zusammenhänge zwischen Sozialpolitik und Kriminalität aufzuzeigen und einen sozialen Ansatz zur Verbrechensvermeidung zu unterstützen.